

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

STEYERBERG

Bebauungsplan Nr.11

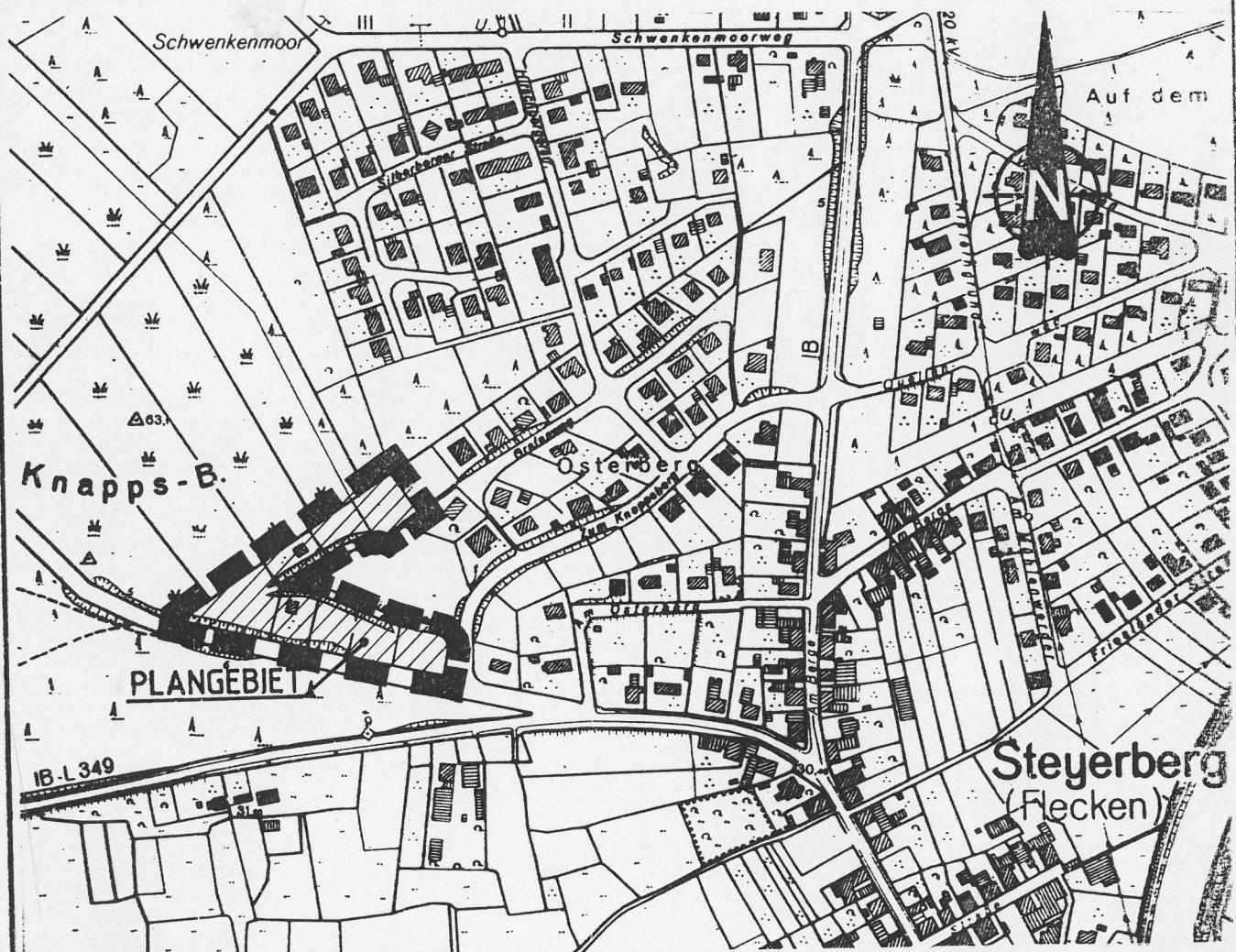
"AM OSTERBERG"

-3. vereinfachte Änderung-

URSCHRIFT

ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000



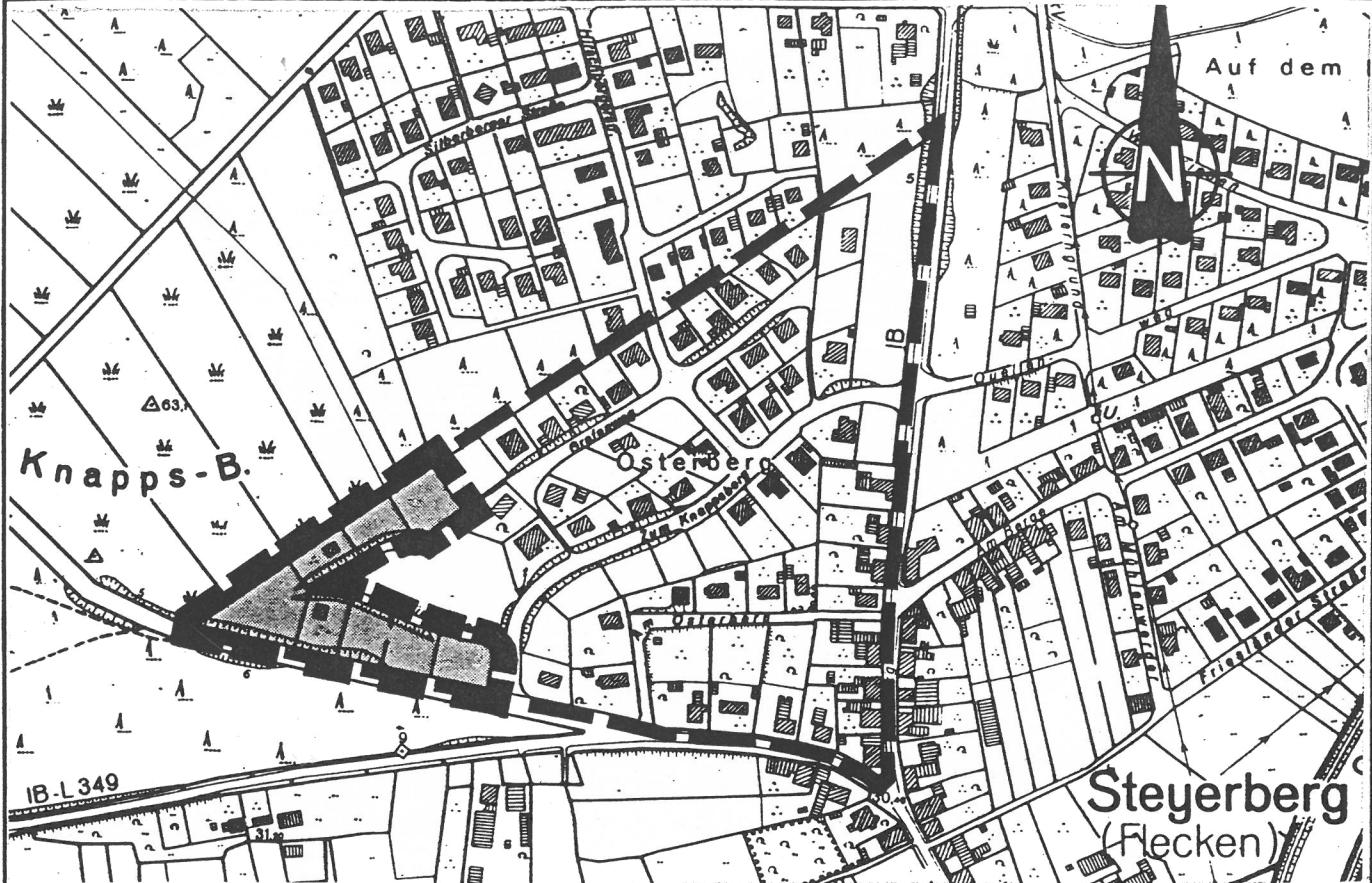
PLANVERFASSER:
LANDKREIS NIENBURG/W.
DER OBERKREISDIREKTOR
AMT FÜR PLANUNG- UND
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

BEARBEITET:
U.HOCKEMEYER
GEZEICHNET:
R.JUDT

STAND: JULI 1998

AZ.: 61.72.03./030-1-11-ä3

PLANZEICHNUNG



Flur 8

Maßstab 1: 5000

Planzeichenerklärung:



RÄUMLICHER GELTNGSBEREICH DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 "AM OSTERBERG"



RÄUMLICHER GELTNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 "AM OSTERBERG"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) IM GELTNGSBEREICH DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DARF DIE GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER 80 m² NICHT ÜBERSCHREITEN, ANSONSTEN GELTEN WEITERHIN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 "AM OSTERBERG".
- 2) DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORHANDENEN EINZELBÄUME SIND BEI GEBÄUDEERWEITERUNGEN ZU ERHALTEN.

**Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§-66-67 und 68 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steyerberg, diesen Bebauungsplan Nr. 11-3-V1, bestehend aus der Planzeichnung und den Vor nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden1), textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden1), örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:



Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschuß

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

....., den

Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:

Gemarkung: **STEYERBERG** Flur: **8** Maßstab: **1:5000**

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.

4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985,

Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds.

GVBI. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vor). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.¹⁾

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Amt für Planung- und Wirtschaftsförderung des Landkreises Nienburg/W. Nienburg/W., den 01.02.1998

i.A. Hockemeyer
(U.Hockemeyer)

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am
dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.
V. m. § 3 Abs. 2 BauGB¹⁾ beschlossen.¹⁾
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom
bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
....., den

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am
dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt
und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1
zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.¹⁾
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom
bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
....., den

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **08.07.98**
dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung
zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom
08.04.98 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **20.04.98** gegeben.

Steyerberg, den **11.08.98**
Flecken Steyerberg
Der Bürgermeister

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **08.07.98** als
Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Steyerberg, den **11.08.98**
Flecken Steyerberg
Der Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Ver-
fügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/mit
Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemacht
en Teile¹⁾ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
....., den

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mits Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile¹⁾ nicht geltend gemacht.

..... den

Aufsichtsbehörde

Unterschrift

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen¹⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben¹⁾ vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

..... den

3. vereinfach Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens¹⁾ des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt Nr. 19, bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 02.09.98 rechtsverbindlich geworden.

Steyerberg den 05.10.98
Flecken Steyerberg
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht¹⁾ geltend gemacht worden.

Steyerberg den 12.02.01

Flecken Steyerberg
Der Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht¹⁾ geltend gemacht worden.

..... den

1) Nichtzutreffendes streichen.

2

► Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

